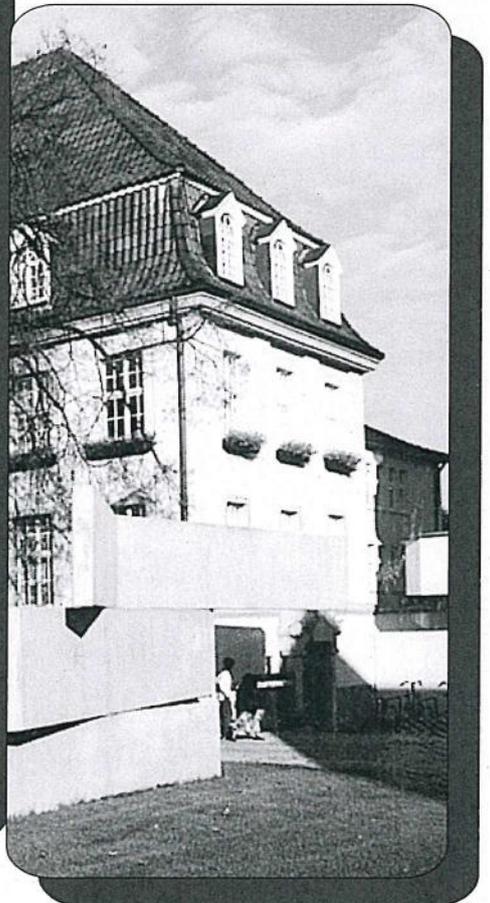


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 56/2019
Ausgabetag: 08.10.2019

21



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Bekanntmachung der Bezirksregierung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) | 3 |
| | Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Lippe, Enniger Bach und Horne in der Managementeinheit Lippe Lünen – Lippborg (ME_LIP_1200) sowie des Überschwemmungsgebietes der Lippe in der Managementeinheit Lippe Dorsten – Lünen (ME_LIP_1100) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen;
Az.: 54.50.85-020 | |
| 2. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Selm

Lärmaktionsplan der Stadt Selm, 3. Stufe | 6 |
| 3. | Bekanntmachung über die Einebnung von Reihengräbern auf den Kommunalfriedhöfen in Selm | 7 |

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

Bezirksregierung Arnsberg, den 26.09.2019
- Obere Wasserbehörde -
Aktenzeichen: 54.50.85-020

**Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Lippe, Enniger Bach und Horne in der Managementeinheit Lippe Lünen - Lippborg (ME_LIP_1200) sowie des Überschwemmungsgebietes der Lippe in der Managementeinheit Lippe Dorsten - Lünen (ME_LIP_1100) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen; Az.: 54.50.85-020

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Lippe Lünen - Lippborg und Lippe Dorsten - Lünen im Regierungsbezirk Arnsberg erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Hamm	(kreisfreie Stadt)
Stadt Werne	(Kreis Unna)
Stadt Lünen	(Kreis Unna)
Stadt Selm	(Kreis Unna)
Stadt Bergkamen	(Kreis Unna)
Gemeinde Lippetal	(Kreis Soest)

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden in den oben genannten Kommunen sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg (Außenstelle Lippstadt) zur Einsichtnahme ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung führen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit durch.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Erläuterungen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) liegen in der Zeit

**vom 04. November 2019
bis einschließlich 17. Januar 2020**

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Behörde/Kommune	Öffnungszeiten/ Gewässer
Bezirksregierung Arnsberg Außenstelle Lippstadt Lipperoder Straße 8 59555 Lippstadt <u>Ansprechpartnerin:</u> Frau R. Hildebrandt Tel. 02931-82 5859 Raum 326	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr. 08:30 - 14:00 Uhr
Stadt Hamm Technisches Rathaus Umweltamt Gustav-Heinemann-Str. 10 59065 Hamm <u>Ansprechpartner:</u> Herr Cigelski Tel. 02381- 17 7160 Raum A0.078	Mo. - Fr. 08:30 – 12:30 Uhr Mo. – Do. 14.00 – 15:30 Uhr <u>Gewässer:</u> Lippe, Enniger Bach
Stadt Werne Konrad-Adenauer-Platz 1 59368 Werne <u>Ansprechpartner:</u> Herr W. Böcker Tel. 02389 - 71 663 Raum 211	Mo. – Do. 08:30 – 12:30 Uhr Do. 14:15 – 17:00 Uhr Fr. 08:30 – 12:00 Uhr <u>Gewässer:</u> Lippe, Horne
Stadt Lünen Willy-Brandt-Platz 5 44532 Lünen <u>Ansprechpartner:</u> Frau C. Gresch Tel. 02306 - 104 1266 Raum 314	Mo. - Do. 08:00 – 16:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:30 Uhr <u>Gewässer:</u> Lippe
Stadt Selm Adenauerplatz 2 59379 Selm <u>Ansprechpartnerin:</u> Herr Händschke Tel. 02592 - 69 291 4. Etage Verwaltungsneubau	Mo. - Fr. 08:30 – 12:30 Uhr 13:30 – 15:45 Uhr Mo. - Di. 14:00 – 15:30 Uhr Do. 14:00 – 17:00 Uhr <u>Gewässer:</u> Lippe
Stadt Bergkamen Rathausplatz 1 59192 Bergkamen <u>Ansprechpartnerin:</u> Herr T. Bräutigam Tel. 02307 - 965 356 Raum 707	Mo. - Fr. 09:00 – 12:00 Uhr Mo./Di./Do. 14:00 – 16:00 Uhr <u>Gewässer:</u> Lippe
Gemeinde Lippetal Bahnhofstraße 7 59510 Lippetal <u>Ansprechpartner:</u> Herr H. Veltin Tel. 02923 - 980 250 Raum 2	Mo. - Fr. 08:00 – 12:30 Uhr Di. - Do. 14:00 – 16:00 Uhr <u>Gewässer:</u> Lippe

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter: www.bra.nrw.4383862 zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Maßgeblich ist die Auslegefrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens 54.50.85-020 zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag

gez. Dr. Leismann

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Selm

Lärmaktionsplan der Stadt Selm, 3. Stufe

Der fortgeschriebene Lärmaktionsplan für die Stadt Selm, 3. Stufe wurde gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Rat der Stadt Selm am 11.07.2019 beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) haben die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 47 e BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Relevant für die Lärmaktionsplanung sind Straßenabschnitte von Bundes- und Landstraßen, die jährlich eine Belastung von mehr als 3 Millionen KFZ aufweisen. Ebenso soll es auch Ziel dieser Lärmaktionspläne sein, „ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.“

Bestehende Lärmaktionspläne sind nach § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

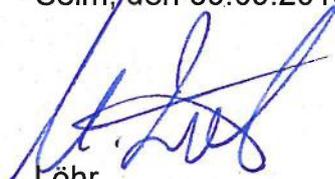
Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 07.03.2019 bis einschließlich 10.04.2019. Während der Auslegungsfrist konnten Stellungnahmen mit Vorschlägen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Zuzüglich zur Offenlage bei der Stadt Selm konnte der Lärmaktionsplan auf der städtischen Homepage eingesehen und eine Stellungnahme online abgegeben werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt der Lärmaktionsplan der Stadt Selm, 3. Stufe, in Kraft.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Selm, 3. Stufe steht auf der städt. Homepage unter folgender Adresse zur Verfügung.

<https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/laermaktionsplanung.html>

Selm, den 30.09.2019



Löhr
Bürgermeister

Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern auf den Kommunalfriedhöfen in Selm

Gemäß § 13 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Selm vom 21.12.2018 wird hiermit bekanntgemacht, dass ab dem 05.01.2020 mit der Einebnung folgender Reihengräber auf den Kommunalfriedhöfen in Selm begonnen wird:

Friedhof Selm

Feld	Grab-Nr.	Grabname
M 09	001	Kubersky
M 09	002	Marggraf
M 09	003	Junkes
M 09	004	Grosche
M 09	008	Loch
M 09	009	Bergmann
M 09	010	Ulrich

M 09	011	Tumoscheid
M 09	014	Sterkel
M 09	015	Kusnierek
M 09	017	Bleyer
M 09	018	Siegel
M 09	019	Faron
M 09	053	Weley

Friedhof Bork

Feld	Grab-Nr.	Grabname
E 01	008	Wiese
E 01	009	Schaps
E 01	011	Finke
E 01	012	Mathis
E 02	041	Kleiboldt

Friedhof Cappenberg

L 05	015	Golla
------	-----	-------

Die Grabstellen sind auf den Friedhöfen durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichnet.

Nach § 10 der v.g. Satzung beträgt die Ruhefrist und Nutzungsdauer bei Reihengräbern 25 Jahre.

Die Nutzungsdauern und Ruhefristen der einzuebenden Gräber werden zum 05.01.2020 ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten der o.g. Grabstellen können gegenüber der Stadt Selm schriftlich ihre Eigentumsansprüche an den Grabmalen und Grabausstattungen bis zum 15.12.2019 geltend machen. Werden Ansprüche bis zu diesem Termin nicht erhoben, gilt dies als Verzicht. Die Grabmale und Grabausstattungen gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Selm über und werden von ihr entfernt und entsorgt.

59379 Selm, den 25.09.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Zeipert

